

Satzung

Deutscher Kindertagespflegeverein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen **Deutscher Kindertagespflegeverein e.V.**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
Die Verwaltung kann von jedem anderen Ort geführt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins (Ziele und Aufgaben)

(1) Unser Verein arbeitet intensiv an dem Auf- und Ausbau der Kindertagespflege sowie deren Verbesserung und Stabilisierung. Unsere Hauptaufgabe sehen wir in der Erarbeitung und Weiterleitung von Informationen und Empfehlungen, sowie der Beratung rund um die Kindertagespflege. Der Verein agiert länderübergreifend in der gesamten Bundesrepublik Deutschland, um neben einheitlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern auch bundeseinheitliche Lösungen zu erreichen oder zumindest auf deren Umsetzung Einfluss nehmen zu können.

Die Vernetzung der Mitglieder und die Zusammenarbeit erfolgt in erster Linie durch das Internet, aber auch durch persönlichen Kontakt.

Wir arbeiten aus der Basis für die Basis. Unsere Ziele sollen durch weit reichende Informationen und unterstützende Maßnahmen für Kindertagespflegepersonen, Eltern und sonstige, an der Kindertagespflege interessierte Personen erreicht werden. Daher ist der Verein ausdrücklich für alle am Auf- und Ausbau der Kindertagespflege interessierten Personen und Personengruppen offen, da wir großen Wert auf die Mitarbeit der einzelnen Mitglieder legen und durch die Vielfalt des von den Mitgliedern eingebrachten Wissens und deren mannigfaltigen Erfahrungen praxisfähige und lebbare Lösungsansätze erarbeiten wollen.

Unsere Vorgehensweise ist transparent und nachvollziehbar.

Mit Ämtern, Behörden und Kooperationspartnern pflegen wir eine konstruktive Zusammenarbeit. Über die Öffentlichkeitsarbeit wollen wir unsere Anliegen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

(3) Der Verein will u. A. dabei behilflich sein, in den einzelnen Kommunen vor Ort für alle Seiten vertretbare und lebbare Bedingungen in der Kindertagespflege zu schaffen.

Wir sehen in unserem ehrenamtlichen Engagement die Möglichkeit, unsere Mitglieder auf gesellschaftlicher und politischer Ebene zu vernetzen, um die Kindertagespflege zu einem anerkannten und klar umrissenen Betreuungsformat auszubauen.

Der Verein möchte mit Hilfe jedes einzelnen Mitglieds zur Erlangung bundesweit einheitlicher Regelungen in dieser Betreuungsform praxisnahe Impulse setzen und mit ganz neuen Berufs- und Wirtschaftsfeldern verknüpfen. Der Verein ist daher offen für alle Personen, die zum Erreichen dieser Ziele mit beitragen und sie schließlich mittragen wollen.

(4) Der Verein arbeitet unabhängig gegenüber Dritten.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(6) Die Mittel des Vereins- auch etwaige Überschüsse - werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied des Vereins kann der Vorstand aufnehmen:

sonstige Organisationen und Einrichtungen, sowie natürliche Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern und die sich zur Zahlung eines festen Jahresbeitrages verpflichten.

(1a) Vereine können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Diese werden nach Beschlussfassung durch den Vorstand aufgenommen. Die Mitglieder dieser Fördermitglieder (Vereine) erhalten dann die Möglichkeit eines reduzierten Mitgliedsbeitrages bei eigener Mitgliedschaft. Dieser ist der Beitragsübersicht zu entnehmen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4a Mitgliedschaft in einem Verband / Verein

Der Vorstand wird ermächtigt, dass er im Interesse des Vereins, nach Vorstandsbeschluss, ohne notwendige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung berechtigt ist, eine Mitgliedschaft in einem weiteren Verein / Organisation einzugehen, die die Interessen und Ziele des Vereins unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr ab Beitrittsdatum.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende dieses Mitgliedjahres dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die

Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vereinsvorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von 1 Kassenprüfer/in und 1 Stellvertreter auf die Dauer von einem Jahr
- Der Kassenprüfer hat jährlich einmal die Kasse des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Er hat auf Verlangen einer Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins auch außerhalb der jährlichen Prüfung unverzüglich zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
Ist der Kassenprüfer an der rechtzeitigen Durchführung seiner Aufgaben verhindert, so hat der Stellvertreter dies zu übernehmen. Sind beide gewählten Personen verhindert, so ist die Kassenprüfung unverzüglich nachzuholen, sobald auch nur bei einem der beiden Personen die Verhinderung weggefallen ist.
- Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz

ergeben.

(2) Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese Einberufung erfolgt per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse der einzelnen Mitglieder. Bei Mitgliedern, die keine E-Mail-Adresse besitzen, erfolgt die schriftliche Einberufung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt.

(7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 10 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(13) Gewählt wird per geheimer Wahl.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/n
- b) 2. Vorsitzende/n
- c) 3. Vorsitzende/n
- d) Kassenwart/-in

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erstellung des Finanzhaushaltes, der Buchführung und des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
- Umsetzung der Vereinsziele.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt ist.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dies gilt auch per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder per E-Mailkontakt, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder gleichzeitig über alle relevanten Informationen verfügen können müssen.

(2) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich, auch per E-Mail, mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

(3) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied i. S. des BGB § 26 widerspricht.

§ 12 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in und einen Stellvertreter.

(2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn in der Einladung ausdrücklich die Auflösung als Tagesordnungspunkt aufgenommen worden ist, wobei drei Viertel der anwesenden Vollmitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand i. S. § 26 BGB.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der dieses ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Kindertagespflege zu verwenden hat.